

Anlage A. Mit Anlage 1.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation, die Anschaffung der,
zu der Anlage des Bremerhavens erforderlichen
Geldmittel betreffend.

In den Bürger-Conventen vom 24. November v. J. und vom 9. März d. J. wurde die provisorische Finanz-Deputation beauftragt, zu berathen und Vorschläge zu machen:

„auf welche Weise die Geldmittel zu der beschlossenen Erbauung des
„Bremerhavens und zu den Kosten der dafür gemachten Erwerbungen,
„sowohl in diesem Jahre als für die Folge herbeizuschaffen seyen.“

Die Deputation hat diesen Gegenstand sorgfältig erwogen, und beehrt sich, ihre Vorschläge nebst den Beweggründen, die sie dazu veranlaßt haben, im Folgenden vorzulegen.

§. 1.

Die Mittel zur Erbauung des Bremerhavens und zur Bezahlung der für diese Anlage gemachten Erwerbungen werden vorerst mittelst Anleihen des Staats aufgebracht.

Aus dem vorhandenen Staatsvermögen lassen sich diese großen Ausgaben nicht bestreiten. Die ordentlichen Einnahmen reichen, zumal in diesem Jahre nicht zu, nur die laufenden Ausgaben zu decken. Die noch vorhandenen entbehrlichen Grundstücke zu veräußern, würde weder dem Bedarf genügen, noch zu empfehlen seyn, da einestheils der Staat alsdann den Ertrag derselben entbehren würde, und andernteils der Einwurf gemacht werden dürfte, daß diese Güter sämmtlich einem Theil der Gläubiger der alten Staatsschuld zum Unterpfande gesetzt sind.

§. 2.

Die provisorische Finanz-Deputation wird ermächtigt, vor der Hand 250,000 Rthlr. zu vier Procent anzuleihen, und zwar nach und nach, so wie es das Bedürfniß erfordert.

In dem Berichte wegen Errichtung der Schuldentilgungs-Anstalt (Convent vom 3. Nov. 1815) wurden von der Deputation ihre Ansichten über die Abhelfung künftiger außerordentlicher Staatsbedürfnisse vorgelegt. Obgleich der Beschluß über dieselben damals ausgesetzt ist, so hat doch die Finanz-Deputation geglaubt, bei ihren Vorschlägen sich

Anlage 1.

von diesen wohlbegründeten Ansichten nicht entfernen zu dürfen, und fügt sie deshalb in der Anlage 1 ihrem Berichte zur Vergleichung bei. Indessen hält sie dafür, daß der Vorschlag, außerordentliche Geldbedürfnisse in der Regel durch gezwungene Anleihen zu decken, nur in der Voraussetzung gemeint sey, wenn freiwillige Anleihen nicht zu erhalten sind. Bei dem guten Credit, dessen sich unser Staat gegenwärtig erfreut und bei dem jetzigen niedrigen Zinsfuß möchte sie nicht bezweifeln, daß die von ihr zu den ersten Bedürfnissen vorgeschlagene Summe durch gewöhnliche Anleihe zu erhalten seyn werde. Für die Folge würde dann vielleicht durch außerordentliche Zufüsse aus dem Staatsvermögen Rath zu schaffen seyn. Den Zinsfuß betreffend, so dürfte sich schwerlich erwarten lassen, daß die ganze anzuleihende Summe unter 4 Procent erhalten werde, und wenn auch für den Augenblick einiges selbst von außen zu niedrigeren Zinsen zu haben seyn möchte, so könnte es wieder andere Darleiher veranlassen zurückzuhalten, bis die Umstände nöthigten bessere Bedingungen anzubieten.

§. 3.

Die Anleihe geschieht auf Staatsschuldsscheine von 500 Rthlr. und 1000 Rthlr., die auf den Inhaber lauten und von Seiten des Darleihers nicht aufgekündigt werden können. Sie werden vom 1. Juni 1827 datirt und erhalten Coupons zu 4 Procent bis zum Jahre 1834.

Es würde vielleicht rathsam seyn, die Finanz-Deputation zu ermächtigen, auch kleinere Schuldsscheine auszugeben, wenn die Nachfrage danach es erforderte. Das übrige ist vorgeschlagen, um diese Staatspapiere den ältern möglichst gleich zu stellen.

§. 4.

Bei der Ausgabe dieser Schuldsscheine werden die seit dem 1. Juni des laufenden Jahres darauf verfallenen Zinsen von dem Darleiher besonders vergütet.

Es versteht sich dies von selbst, weil der Coupon für das laufende Zinsjahr dabei gegeben wird.

§. 5.

Zur Fundation dieser neuen Anleihe wird ein besonderer Tilgungs-Fonds errichtet, welcher in demselben Verhältnisse zu der neuen Anleihe steht, wie der Tilgungs-Fonds zu der bisherigen Staatsschuld. Die Dotation desselben wird auf 50,000 Rthlr. für die vorgeschlagene Anleihe von 250,000 Rthlr. oder auf 20 Procent derselben festgesetzt, und in demselben Verhältnisse vermehrt, wenn die Vergrößerung der Anleihe in der Folge erforderlich seyn sollte.

Die Deputation ist davon ausgegangen, daß alles was thunlich ist geschehen müsse, um das Sinken des Werths der alten Staatsschuldsscheine möglichst zu verhindern und den neuen einen gleichen Cours zu verschaffen. Die letztern würden aber im Preise gewinnen und die ältern herabdrücken, wenn der neue Tilgungs-Fonds bedeutend besser dotirt würde und daher schneller operirte wie der alte. Weil jedoch der letztere durch

durch den frühern niedrigeren Werth der Staatsschuldscheine im Stande gewesen ist, mit seiner Dotation eine größere Summe derselben zu erwerben und dadurch schneller zu operiren als der neue Tilgungs-Fonds muthmaasslich vermögen wird, so ist die Dotation des letztern, die im Verhältniß von 250,000 Rthlr. zu der alten Staatsschuld nur etwa 39,000 Rthlr. betragen würde, zur Gleichstellung um so viel höher, auf 50,000 Rthlr. angesetzt.

§. 6.

Die Dotation wird innerhalb zehn Jahren nach der Anleihe aufgebracht, so daß für die in jedem Jahre angeliehene Summe im nächsten und in den 9 folgenden Jahren zusammen 20 Procent derselben dem Tilgungs-Fonds zufließen.

Für die im Jahre 1827 zu machende Anleihe würde also die Dotation in den Jahren 1828 bis 1837, — für die im Jahre 1828 zu machende, in den Jahren 1829 bis 1838 aufzubringen seyn, u. s. w.

§. 7.

Die Dotation wird aus der General-Casse bestritten und jährlich auf das Budget gebracht. Zum Ersatz dafür dienen die Kaufgelder für die bei der neuen Anlage zu veräußernden Bauplätze, oder die Grundzinsen derselben, falls solche auf die Plätze gelegt werden sollten; — ferner die Pachtgelder für daselbst vermietete Ländereien.

Die Generalcasse wird diese Last um so leichter tragen können, da im nächsten Jahre auf die Dotation des alten Tilgungs-Fonds nur noch 10,000 Rthlr. zu zahlen sind, und dann die jährliche Ausgabe von 20,000 Rthlr. für diesen Gegenstand ganz aufhört. Indessen bedarf es doch eines Ersatzes dafür, da die Ausgaben der General-Casse sich in Folge der neuen Havenanlagen, vornämlich durch die Gehalte der anzustellenden Offizianten und der Polizei-Wache, bedeutend vermehren werden.

§. 8.

Der neue Tilgungs-Fonds wird auf die nämliche Weise und nach den nämlichen Vorschriften wie der erste, von derselben Deputation, jedoch vor der Hand abgesondert, verwaltet.

Der Vorschlag der gemeinschaftlichen Verwaltung spricht für sich selbst, um so mehr, da künftig, wenn die Dotation vollständig seyn wird, und wie zu erwarten ist, keine Verschiedenheit in dem Werthe der Schuldscheine Statt findet, beide Tilgungsanstalten vereinigt werden können.

§. 9.

Mit den Einkünften des neuen Tilgungs-Fonds an Dotation und Zinsen können auch Schuldscheine der alten Staatsschuld angekauft werden, und eben so von dem alten Tilgungs-Fonds Schuldscheine der neuen Anleihe. Es wird aber für

solche Ankäufe der andere Tilgungs-Fonds debitirt und am Schlusse jeden Jahres eine Berechnung darüber zugelegt.

Bis dahin, daß beide Tilgungsanstalten durch gleichmäßige Detraction auf einer Linie stehen und gleichförmig operiren, werden sie abgefondert gehalten werden müssen.

§. 10.

Die von dem neuen Tilgungs-Fonds angekauften Schuldscheine, alte sowohl wie neue, werden mit zwei Procent von der General-Casse verzinsset.

§. 11.

Zur Bestreitung der Zinsen der neuen Anleihe werden folgende neue Abgaben in Vorschlag gebracht:

- 1) Eine Erhöhung des Stempels auf Wechsel um $\frac{1}{4}$ oder von 3 Grote auf 4 Grote von 100 Rthlr.;
- 2) alternativ, entweder ein Zoll auf alle zu Lande oder auf der Weser stromaufwärts eingehende Güter von $\frac{1}{4}$ Procent des Werths, nach denselben Regeln wie der Zoll auf die seewärts eingehenden Güter;

oder eine Erhöhung des jetzt bestehenden Ein- und Ausfuhrzolls um ein Sechstel, d. h. des Einfuhrzolls von 36 Grote auf 42 Grote und des Ausfuhrzolls von 24 Grote auf 28 Grote von 100 Rthlr. des Werths.

Der Ertrag des erhöhten Wechselstempels wird sich, da die bisherige Einnahme davon im Durchschnitt 11,500 Rthlr. betrug, auf 3800 bis 3900 Rthlr. belaufen; die eine oder die andere des zweiten Vorschlags aber, bei den gegenwärtigen Waarenpreisen auf 14 bis 15,000 Rthlr. zusammen also auf etwa 18,000 Rthlr. — Es ist aber nothwendig, auf einen solchen jährlichen Betrag Bedacht zu nehmen, da das ganze zur Anlage des Bremerhavens erforderliche Capital, es mag nun blos durch Anleihen oder theilweise durch andere vielleicht späterhin aus dem Staatsvermögen zu entnehmenden Einnahmen bestritten werden, sich auf 500,000 Rthlr. muthmaasslich belaufen dürfte.

§. 12.

Die Deputation unterwirft diese ihre Vorschläge der Entscheidung des Senats und der Ehrliebenden Bürgerschaft und erwartet für den Fall, daß solche gebilligt werden sollten, die Bestimmung, welcher Behörde die Ausführung übertragen werden solle, damit für die Anschaffung des Geldes ohne Zeitverlust gesorgt und im übrigen die Vorbereitungen getroffen werden können, solche mit dem nächsten Jahre anfangen zu lassen.

Anlage 1, zum Berichte der provisorischen
Finanz-Deputation.

A u s z u g
aus dem

Berichte wegen Errichtung der Schulden-Tilgungs-Anstalt.

B. Tilgung künftiger Staatsschulden.

Da es mit moralischer Gewissheit anzunehmen ist, daß während des langen Zeitraums eines halben Jahrhunderts, als bis wohin der jetzt zu schaffende Tilgungs-Fond wirken muß, neue Anlässe zu außerordentlichen Bedürfnissen und daher zu neuen Schulden sich ereignen werden, so erachtet es die angeordnete Deputation für nicht voreilend, wenn sie auch darüber ihre Gedanken eröffnet und der Prüfung anheim stellt.

Wenn es uns mit dem allmählichen und gänzlichen Abtragen unserer Schulden wahrhaft Ernst ist, so muß die Sorge für die Finanzen sich nicht bloß auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Zukunft ausdehnen. Denn nur hauptsächlich dadurch kann unser öffentlicher Finanz-Credit so weit es möglich gehoben werden, daß man für künftige Staatsbedürfnisse und deren Befriedigung Grundsätze aufstellt und fest darnach handelt; dann wird das Schwankende, Unregelmäßige des bisherigen Verfahrens vermieden. Diese Hauptgrundsätze für die Zukunft scheinen vornehmlich folgende zu seyn:

- 1) Die Abgaben müssen die Höhe der jährlichen ordentlichen Ausgaben wenigstens begleichen.
- 2) Entstehen künftig außerordentliche und große Bedürfnisse, so werde das Deficit, in sofern nicht entbehrliche verkäufliche Objecte vorhanden, oder der Staatshaushalt außerordentliche Hülfquellen darbietet, oder aber das Bedürfnis gegen das Ende der Wirksamkeit des jetzigen Tilgungsfonds sich ereignet, (maassen alsdann die, nach getilgter jetziger Staatsschuld der General-Casse nicht ferner zur Last fallenden, jährlichen Zinszahlungen dazu benutzt werden könnten,) durch gezwungene Anleihen gedeckt, ohne daß diese außerordentlichen Bedürfnisse je Einfluß auf die Tilgung der früheren Schuld haben können, welche ganz davon getrennt bleiben muß.
- 3) Bei diesen künftigen gezwungenen Anleihen werde ein ganz gleichmäßiger Zinsfuß (etwa 4 pCt.) eingeführt, man ertheile in den Documenten keine besondere Hypothek dem Gläubiger, welche ja doch nur illusorisch ist; man mache sich nicht zur Zurückzahlung in einer bestimmten Frist anheischig; denn

diese Frist kann doch, nach der jetzigen Lage der Dinge, und den, mit der fortschreitenden Bildung nothwendig zunehmenden, stehenden Staatsschulden, nicht eingehalten werden, und es bringt am Ende in finanzieller Hinsicht eben wenig Nutzen, aber vielen Schaden, mehr zu versprechen, als man gleich anfangs leisten zu können vermuthen darf. Es werde daher diesen künftigen gezwungenen Anleihen das Gewand einer Anweisung auf eine fort dauernde jährliche Rente gegeben, und in den Schuldbriefen ausdrücklich erwähnt, daß solche unablässlich sind für den Gläubiger, dem Staat aber jederzeit abkäuflieh bleiben.

- 4) Man fundire jede solche künftige gezwungene Anleihe speciell und fest, das heißt: mit ihr schaffe man zugleich neue, bis zum Abtrag, dauernde Abgaben, deren Ertrag die jährlichen Zinsen und noch etwas mehr deckt; man verwende diese Abgaben allein zur Zahlung dieser Zinsen oder Renten, welche leicht regelmäßig erfolgen muß. Der Ueberschuß der Abgaben bis zu einer gewissen Summe (etwa 1 pCt. des Gesammtbetrags der Anleihe) werde der Tilgungs-Deputation behändigt, die damit zu gewissen Zeiten Renten-Documente dieser Anleihen ankauft, so daß also jede künftige Anleihe ihren eignen, festen, aber sicher wirkenden Tilgungs-Fonds bei sich führt und auf den Tilgungs-Fonds der früheren Schuld nicht zurückzugehen braucht. Die Tilgung wird mittelst dieses besonderen Fonds würde jedoch alsdann ebenmäßig durch die Schulden-Tilgungs-Deputation geschehen.

- 5) Die Renten-Briefe müssen auf den Halter lauten, damit der Gewerbsthätige sie dem Capitalisten, wenn er will, jederzeit überlassen kann, und eine bequemere Gelegenheit zur Entäußerung verschafft werde.

Endlich

- 6) empfiehlt es sich, um bei künftiger Erschaffung gezwungener Anleihen den Grundsatz sich vorschweben zu lassen, daß der Betrag derselben nie einmal sehr groß seyn dürfte, damit nicht, wenn eine zu bedeutende Masse der Gewerbsthätigkeit und Circulation entzogen wird, eine merkliche Störung im allgemeinen Verkehr entstehe, und diese zu gewaltsam und nachtheilig auf jedes Gewerbe einwirke.

Der Senat hat
schafft veranlaßt

I. Dieser
nicht der provisorischen
des Verwaltenden
unzulässigen Gegenstand

II.
2) hat die
Bericht eingereicht
unter Vorbehalt

III.
3) hat die
Bericht eingereicht
Erfüllung, unter